

Luzern, 22. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 596**

Nummer: P 596
Eröffnet: 27.10.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1114

Postulat Heselhaus Sabine und Mit. über die Prüfung von Massnahmen zur Einschränkung von Feuerwerkskörpern im Kanton Luzern, um Gesundheit, Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tiere zu schützen

Mit dem Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, rechtliche, gesundheitliche, ökologische und tierschutzrelevante Massnahmen auf kantonaler Ebene zu prüfen, um die übermässige Belastung durch Feuerwerkskörper wirksam zu reduzieren.

Unser Rat verweist auf die Antworten zu den Anfragen [A 339](#) von Martin Birrer sowie [A 646](#) von Rahel Es-
termann. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist auf Bundesebene geregelt. Das Sprengstoffgesetz ([SprstG, SR 941.41](#)) und die Sprengstoffverordnung ([SprstV, SR 941.411](#)) regeln Herstellung, Handel, Ein-
fuhr, Abgabe und Verwendung von Feuerwerkskörpern. Zudem definieren sie Kategorien (F1 bis F4), die anhand des Gefährdungsgrads festgelegt sind. Unser Rat beurteilt die Bundesvorgaben als umfassend und aktuell.

Im Kanton Luzern besteht die Möglichkeit, die Verwendung von Feuerwerkskörpern örtlich und zeitlich zu beschränken. Die Entscheidungskompetenz liegt jeweils bei den betroffenen Gemeinden. Diese können ebenfalls ein temporäres Feuer- und Feuerwerksverbot erlassen, wenn es die Umstände bedingen. Diese Instrumente haben sich in der Vergangenheit bewährt, da sie eine situationsgemässe und verhältnismässige Handhabung gewährleisten können. Gegenwärtig schränkt lediglich die Stadt Luzern den Gebrauch von Feuerwerkskörpern ein. Die Gemeinden Emmen, Kriens und Horw haben Einschränkungen beziehungsweise Verbote geprüft und abgelehnt.

Auf nationaler Ebene wurden zu diesem Thema zwei Geschäfte beraten: Die eidgenössische Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk (vgl. Geschäft Nr. [24.080](#) der eidgenössischen Räte) sowie der von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) ausgearbeitete indirekte Gegenentwurf (vgl. Geschäft Nr. [25.402](#) der eidgenössischen Räte). Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen. Der indirekte Gegenvorschlag wurde vom Nationalrat abgelehnt und ist somit erledigt. Unser Rat erachtet es als zweckmässig, die obligatorische Volksabstimmung zur Initiative abzuwarten.

Zudem hält unser Rat am Subsidiaritätsprinzip fest: Solange nicht mehr Gemeinden den Gebrauch von Feuerwerkskörpern zeitlich und örtlich einschränken, sehen wir keinen Bedarf, dies auf kantonaler Ebene zu vereinheitlichen. Sollte sich Ihr Rat für eine Erheblicherklärung aussprechen, wäre mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwänden zu rechnen. Für die verlangte umfassende und interdisziplinäre

Prüfung der Auswirkungen von Feuerwerkskörpern auf Mensch, Tier und Umwelt müsste eine externe Studie in Auftrag gegeben werden. Je nach Umfang und Ausgestaltung der Untersuchungen ist mit Kosten in der Grössenordnung von 100'000 Franken zu rechnen. Zusätzliche personelle Aufwände entstünden bei den beteiligten kantonalen Stellen sowie beim Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartementes für die Prüfung möglicher rechtlicher und regulatorischer Massnahmen. Weitere Aufwände sind nicht auszuschliessen.

Aus den genannten Gründen lehnt unser Rat das Postulat ab.